OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700257/6/BP/BD

Datum:
Linz, 11. Mai 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des K F, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 1. März 2017, GZ: VStV/916301884576/2016, wegen einer Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat zusätzlich zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 20 Euro (das sind 20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 1. März 2017, GZ: VStV/916301884576/2016, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 3 Abs. 1 und 3 Oö. Polizeistrafgesetz (Oö. PolStG) eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen 2 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgenden Tatvorwurf aus:

„Sie haben am 10.12.2016, von 22:00 Uhr bis 23:50 Uhr in L, K.straße 13, 5/22 ungebührlicherweise störenden Lärm erregt indem Sie mit mehreren Freunden durch lautes Singen und Schreien in ihrer Wohnung in L, K.straße 13/5/22, einen Mieter in der darunter liegenden Wohnung im 4 Stock auf Tür 18 gestört haben. Der Lärm war störend, ungebührlich und vermeidbar und ist für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung getreten. Der Lärm hat gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und hat Ihr Verhalten jene Rücksichtnahme vermissen lassen, welche die Umwelt verlangen kann“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

In ihrer Begründung führt die belangte Behörde ua. Folgendes aus:

„Der Tatbestand der Ihnen zur Last gelegten Verwaltungsübertretung ist durch die eigene dienstliche Wahrnehmung der einschreitenden Polizeibeamten, der hierüber vorgelegten Anzeige vom 15.12.2016 sowie aufgrund des behördlich durchgeführten Ermittlungsverfahrens zweifelsfrei erwiesen.

Es steht daher fest, dass Sie die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung begangen haben.

Gegen die Strafverfügung vom 16.12.2016 erhoben Sie fristgerecht einen schriftlichen Einspruch. In diesem führten Sie an, dass Sie die Ihnen vorgehaltene Übertretung nicht begangen haben und weder Sie noch Ihre 3 Besucher gesungen oder geschrien hätten.
Dem gegenüber gibt der Meldungsleger in seiner zeugenschaftlichen Einvernahme am 20.1.2017 unter Wahrheitspflicht an, dass auch er in der Wohnung der Frau D ungebührlichen Lärm durch Singen und Schreien mehrerer Personen aus der darüber liegenden Wohnung des Beschuldigten feststellen konnte weshalb dieser auch beanstandet wurde.

(...)

In Ihrer schriftlichen Rechtfertigung vom 9.2.2017 verwiesen Sie auf das Schreiben vom 28.12.2016.

(...)

Bei der Bemessung der Strafe wurde das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, berücksichtigt.

Die verhängte Geldstrafe entspricht dem Unrechts- und dem Schuldgehalt der Tat und erscheint der Behörde notwendig, Sie in Hinkunft von der Begehung derartiger Übertretungen abzuhalten.

Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kam Ihnen zugute.

Bei der Strafbemessung wurde davon ausgegangen, dass Sie kein hiefür relevantes Vermögen besitzen, keine Sorgepflichten haben und Sie monatlich Notstandshilfe beziehen.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch den Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 26. März 2017, worin dieser ua. ausführt:

„Da meinen sehr ausführlichen und wahren Ausführungen zum vorliegenden Sachverhalt bisher keinerlei Beachtung geschenkt wurde und mir weiterhin mit ungerechtfertigten Strafmaßnahmen gedroht wird, bin ich gezwungen eine Beschwerde gegen die Straferkenntnis vom 01.03.2017 einzureichen.

Ich schildere die Ereignisse, welche sich am Abend des 10.12.2016 zugetragen haben ausführlich und der Wahrheit entsprechend. Hierbei gibt es nur diese und keine andere Wahrheit. Bitte nehmen Sie dies zur Kenntnis.

Ich habe am 10.12.2016 Besuch empfangen, bei dem 3 Freunde von mir anwesend waren. Dabei haben wir uns in Zimmerlautstärke unterhalten, während der Fernseher im Hintergrund leise lief. Es wurde dabei weder gesungen noch geschrien. Auch ist es nicht der Fall gewesen, dass sich irgendeiner meiner Nachbarn bei mir beschwert hat oder mich gebeten hat leiser zu sein, da es niemals laut war. Zwischen 23:50 und 0:00 Uhr stand die Polizei vor der Türe. Der Beamte Herr H, welcher meinem Ermessen nach an diesem Abend mit der Ausübung seines Dienstes ziemlich überfordert wirkte, ließ mich nicht zu Wort kommen und fiel mir mehrfach ins Wort, wodurch mir und einem meiner Besucher die Möglichkeit genommen wurde uns zum Sachverhalt zu äußern und zeitgleich unser Recht auf Meinungsfreiheit eingeschränkt wurde. Folge dessen hatte ich auch nicht die Möglichkeit ihm zu erklären, dass ich auf Grund eines Gehörsturzes den ich erlitten habe etwas schlechter höre. Die Befunde bzw. Kopien davon, welche ich leider nicht mehr finden konnte, kann ich beim A gerne anfordern und diese nachreichen, wenn Sie dies wünschen. Darüber wie bei meinem Einspruch, bei dem ich eindeutig auf eine Einschränkung meines Rechtes auf Meinungsfreiheit hingewiesen habe und darüber hinaus auch noch auf meine gesundheitliche Einschränkung hingewiesen habe, mit den Stellungnahmen meinerseits zu diesen Punkten umgegangen worden ist, bin ich entsetzt. Keiner dieser zwei Punkte fand Erwähnung in der Begründung. Stattdessen bestand die Begründung nur aus schwammig

formulierten Standardsätzen und den üblichen Paragraphen, welche ich ohnehin kenne. Auch bin ich überrascht, darüber, dass ohne den zweiten Beamten dazu befragt zu haben ermittelt werden konnte, dass beide Polizeibeamten eine Ruhestörung wahrnehmen konnten, obwohl nur einer der zwei Polizeibeamten dazu befragt wurde. Auf diese Erkenntnis komme ich, da im ersten Absatz der Begründung die Mehrzahl verwendet wurde. Des weiteren habe ich im Einspruch vom 28.12.2016 viel mehr als diese drei von Frau L zitierten Zeilen angegeben. Weiters gilt es als äußerst unwahrscheinlich, dass ein Polizeibeamter eine Anzeige schreibt und im Nachhinein dann angibt, dass dies so nicht stimmt oder, dass sich der Sachverhalt doch anders zugetragen hat. Als ich in Bezug auf das Rechtfertigungsschreiben vom 09.02.2017, festgestellt habe, dass hier nur der Verweis auf das Schreiben vom 28.12.2016 in der Begründung angeführt wurde, wahr ich sehr entsetzt darüber, da dieses Schreiben weitere für den Sachverhalt wichtige Informationen enthalten hat. Auch der Absatz „in der Sache selbst bestand für die erkennende Behörde keinerlei Anlass , an der Richtigkeit des angegebenen Sachverhaltes zu zweifeln, zumal dieser vom Meldungsleger sowohl in seiner Anzeige als auch als bei seiner niederschriftlichen Einvernahme als Zeuge glaubwürdig und schlüssig geschildert wurde. Weiters unterliegt der Meldungsleger als Zeuge im Verwaltungsstrafverfahren der Wahrheitspflicht wohingegen Sie sich als Beschuldigter so verantworten können, wie es Ihnen für den Ausgang des Verfahrens am günstigsten erscheint." ist meinem Empfinden nach eine gegen meine Person gerichtete Unterstellung, dass ich die Unwahrheit sage. Dass ein Polizeibeamter der Wahrheitspflicht unterliegt ist eine Selbstverständlichkeit, die in der Begründung gar nicht erwähnt werden muss. Wäre dies nicht so würden wir in einem Polizeistaat leben. Auch die Aussage von Frau L, dass bei der Strafbemessung die Einkommensverhältnisse berücksichtigt wurden, ist alles andere als glaubhaft, es sei denn, es ist schon bevor ich einen Einkommensnachweis geschickt habe, davon ausgegangen worden, dass ich von der Mindestsicherung lebe. Darüber hinaus waren weder die Amtsrätin Frau L, noch Ihr Vorgesetzter Herr OR Mag. R bereit mir im Zuge eines sachlichen Gespräches zu erklären, warum meinen Ausführungen keinerlei Beachtung geschenkt wurde. Herr Mag. R und ich waren uns zwar in dem einen Punkt einig, dass die Gesetze für jeden Bürger in der gleichen Form gelten und Meinungsfreiheit dort endet, wo eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat stattfindet, aber nicht in dem Punkt, dass es meinerseits weder eine Ordnungswidrigkeit noch eine Straftat gab. Ich hatte nach den Telefonaten eher den Eindruck, dass man kein Interesse an einer objektiven Bewertung der Angelegenheit hat und, dass das in der Verfassung stehende Prinzip der „Gewaltenteilung", welches besagt, dass die Behörden weitgehend unabhängig von einander agieren zu haben, überhaupt nicht berücksichtigt wurde. Diesem Prinzip nach darf meiner Aussage nicht weniger Bedeutung zugemessen werden, als der Aussage des Polizeibeamten.

Fortsetzend zu den Ereignissen, vom 10.12.2016, weise ich dennoch darauf hin (obwohl ich mich in diesem Fall eigentlich gar nicht rechtfertigen muss) dass ich nur aus einem Grund die Dienstnummer von Herrn H verlangt habe und dieser liegt darin, dass er uns ohne Grund mit Festnahme bzw. Mitnahme auf die Polizeidienststelle gedroht hat. Darauf hinauf habe ich die Dienstnummer verlangt und gesagt, dass ich mir das Recht vorbehalte mich über ihn zu beschweren. Diese beiden Schritte mögen möglicherweise dazu führen, dass sich der Beamte in seiner Ehre gekränkt fühlt. Aber da dies mein gutes Recht ist und weder einen Gesetzesverstoß, noch eine Ordnungswidrigkeit darstellt, ist es seine Pflicht die Angelegenheit so zu akzeptieren, so wie wir akzeptieren müssen, dass ein jeder Streifenpolizist in Österreich mit Schusswaffe herumläuft, während es in anderen Staaten

auch anders funktioniert. Meine Vermutung, dass die Anzeige aus diesem Grund gefertigt wurde, sehe ich nach einem Gespräch mit mehreren Bekannten, welche im Polizei- bzw. Exekutivdienst tätig sind als bestätigt. Deren Aussage nach ist es aus polizeiinterner Sicht eine Kriegserklärung gegenüber einem Polizeibeamten, wenn man dessen Name und Dienstnummer verlangt. Ich bin ein friedlicher Mensch, der versucht einem Konflikt auszuweichen so weit es möglich ist, jedoch muss ich mir auch nicht alles gefallen lassen. Außerdem besteht die Funktion der Polizei nicht darin Macht über andere auszuüben, sondern darin Kriminalität und Verbrechen zu bekämpfen und dem österreichischen Volke zu dienen und für die Menschen da zu sein.

In Bezug auf den Beschwerdeführer, Frau D I, möchte ich Sie nochmals eindringlich darauf aufmerksam machen, dass es nicht der Wahrheit entspricht, dass Sie vorher bei mir geläutet hat und mich gebeten hat leiser zu sein (letzten Endes war es ja auch nicht laut). Bei Frau D, handelt es sich um einen Charakter, der im Haus schon mehrfach unangenehm aufgefallen ist und auch mich schon mehrfach tyrannisiert hat. Es handelt sich um eine Frau, welche glaubt, dass Sie immer im Recht ist und nur Ihr Recht zählt. Nur durch Initiativen meinerseits konnte es bis jetzt verhindert werden, dass ein größerer Nachbarschaftsstreit im Haus ausbricht. Aufgrund der Bauweise des Hauses und der Hellhörigkeit der Räumlichkeiten des Hauses in der K.straße 13 ist es wahrlich nicht vermeidbar, dass man Geräusche aus den Wohnungen der anderen Parteien wahrnimmt. Auch ich nehme öfters Geräusche aus den Wohnungen meiner Nachbarn wahr. Aber ich kann von mir behaupten, dass ich ein Mensch bin, der Rücksicht auf seine Mitmenschen nimmt. Wenn Sie die Tatsache, dass sich keine andere Partei beschwert hat und die Tatsache, dass Frau D sowohl bei mir als auch bei anderen Parteien schon öfters die Polizei gerufen hat und die Polizeibeamten zumindest in meinen Fällen bisher keine Ruhestörung feststellen konnten beachten, haben Sie eine gute Möglichkeit sich ein Bild von der Situation in unserem Haus zu machen.
Zuletzt möchte ich noch auf einen wichtigen Punkt hinweisen, welcher die Glaubwürdigkeit des Polizeibeamten Herrn H mehr als in Frage stellt Gemäß den Ausführungen des Meldungslegers, hat meine Nachbarin Frau D gegen 23:35 Uhr die Polizei gerufen. Gegen 23:40 Uhr, also nur 5 Minuten, nachdem der Anruf einging konnte Herr H bereits einen störenden Lärm feststellen. Das heißt er müsste innerhalb von 5 Minuten, den Auftrag von der Einsatzzentrale angenommen haben, die Anfahrt zum Hause der K.straße 13 abgeschlossen haben, einen Parkplatz gefunden haben, die Wohnung meiner Nachbarin aufgesucht, sich ein Bild von der Situation gemacht haben und zu guter letzt ihre Daten aufgenommen haben, ich halte es für äußerst unwahrscheinlich, dass ein Polizeibeamter all die genannten Schritte innerhalb von 5 Minuten vorschriftsgetreu erledigen kann. Bitte beachten Sie auch diesen Punkt. Einen etwaigen Verweis, dass es sich um eine ungefähre Uhrzeit handelt und dies nicht so genau ist, kann und werde ich sicher nicht gelten lassen, da auch ich verpflichtet bin alle Gesetze genauestens zu befolgen. Falls ich mir einmal etwas zu Schulden kommen lassen würde, würde eine Aussage meinerseits, dass dies nicht so genau ist, sicher auch nicht gelten. Folge dessen kann ich von staatlicher Seite her, die gleiche Genauigkeit erwarten, welcher auch ich verpflichtet bin.

Ich ersuche Sie durch entsprechende Schulung der Polizeibeamten oder durch das verpflichtende Tragen eine Kamera an der Uniform, welche die Amtshandlung filmt, sicher zu stellen, dass ein solcher oder ein ähnlicher Vorfall nicht noch einmal vorkommt, unabhängig ob es mich oder eine andere Person betreffen würde. Es kann und darf unter keinen Umständen passieren, dass ein ordentlicher, unbescholtener Mensch Willkür seitens

der Polizei ertragen muss, nur weil ein Polizist sich in seiner Ehre gekränkt fühlt. Die Reaktionen auf diese absolut ungerechtfertigte und überhöhte Strafverfügung hat schon mehr als Genug meiner Zeit in Anspruch genommen, die mir niemand ersetzen wird. Ich hoffe, dass ich jetzt nachdem ich Ihnen eine ausführliche und wahre Schilderung zum vorliegenden Sachverhalt geschickt habe, die Angelegenheit als abgeschlossen betrachten kann. Eine Entschuldigung seitens der Republik für die erlittenen Unannehmlichkeiten, welche in diesem Fall mehr als angemessen wäre, erwarte ich gar nicht. Ich bin schon froh darüber, wenn ich in Zukunft nichts mehr mit der Polizei und dem Strafamt zu tun habe und seitens dieser in Ruhe gelassen werde.
Ich fordere Sie daher auf im Sinne der Rechtsstaatlichkeit mein Recht auf Meinungsfreiheit sowie mein Recht in meiner eigenen Wohnung zu jeder Zeit Besuch empfangen (Versammlungsfreiheit) und kommunizieren
zu dürfen zu schützen und die Strafverfügung außer Kraft zu setzen, da ich niemanden Schaden zugefügt oder in der Auslebung seiner Rechte eingeschränkt habe. Ich habe weder eine Ordnungswidrigkeit, noch eine Straftat begangen und bin strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten. Einen Anspruch auf eine öffentliche mündliche Verhandlung erhebe ich meinerseits nicht, jedoch bin ich bereit einer solchen beizuwohnen, so fern die Behörde eine mündliche Verhandlung abhalten möchte. Darüber hinaus stehe ich bei weiteren Fragen, natürlich jederzeit gerne zur Verfügung. So fern Sie eine Kopie des Befundes, welcher meine Hörschwäche bescheinigt wünschen, geben Sie mir bitte Bescheid. Abschließend möchte ich noch anmerken, dass es mir fern liegt irgendeine der genannten Personen auf menschlicher Ebene zu verurteilen, aber ich offen meine Meinung vertrete, was mein gutes Recht ist, diese zu vertreten und auch zu äußern, dass der deren Handlungen im vorliegendem Sachverhalt alles andere als legitim sind. Abschließend ersuche ich Sie höflichst alle in der Beschwerde angeführten Punkte genauestens zu beachten und bin zuversichtlich, dass Sie im Zuge eine objektiven Bewertung wie sie unsere Verfassung vorsieht zu der Erkenntnis kommen werden, dass die Strafverfügung außer Kraft zu setzen ist.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 7. April 2017 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nahm Einsicht in den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde. Zusätzlich wurde am 10. Mai 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Am 10. Dezember 2016 begaben sich zwei Polizeibeamten aufgrund einer telefonischen Beschwerde (ca. 23:35) in die Wohnung der Anruferin, die unterhalb der Wohnung des Bf liegt. Dort nahmen sie Lärm in Form von lauten Stimmen, Singen und Musik wahr, der aus der Wohnung des Bf kam. Die Nachbarin gab an aufgrund dieses Lärms nicht schlafen zu können. Als sich die Beamten in der Folge

zur Wohnung des Bf begaben, öffnete dieser die Tür, wollte aber zunächst den Grund für das polizeiliche Einschreiten nicht einsehen, zumal er angab, dass von ihm und seinen drei Freunden kein Lärm ausgegangen sei. Er berief sich ua. auf seine Meinungs-, Rede-, und Versammlungsfreiheit.

II.

Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung schilderten die als Zeugen geladenen Polizeibeamten übereinstimmend und glaubhaft, dass sie in der Wohnung der Nachbarin, die sich über die Lärmerregung beschwert hatte, klar und deutlich einen störend lauten Lärm wahrgenommen hatten. Wenn nun der Bf auch in der Verhandlung darauf beharrt, dass es sich bei der Zusammenkunft mit seinen Freunden um ein gemütliches und normales Zusammensein gehandelt habe, ist anzumerken, dass das vielleicht aus seiner subjektiven Sicht so gewesen sein mag, dass aber – objektiviert durch die Beamten – dennoch der Lärmpegel hoch gewesen sein dürfte. Es wird eingeräumt, dass der Bf grundsätzlich ein lautes Organ hat und auch in der Verhandlung ein minder empathischer Kommunikationsstil bei ihm festgestellt werden konnte.

Die vom Bf thematisierten Umstände, dass bei früheren Beschwerden der anzeigenden Nachbarin die dort einschreitenden Beamten keinen Anlass für eine weitere Verfolgung gesehen hätten, wie auch die Frage der zeitlichen Kohärenz zwischen Beschwerdeeingang und Eintreffen der Polizei vor Ort spielen eine nur untergeordnete Rolle, zumal einerseits nicht von vorhergegangenen Ereignissen auf die aktuelle Lärmerregung geschlossen werden kann und andererseits völlig unbestritten ist, dass die Polizei verständigt wurde und auch entsprechend rasch eintraf, was schlussendlich durch das Gespräch zwischen den Beamten und dem Bf selbst um ca. 23:50 dokumentiert ist.

III.

III.1. Gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz, BGBl. Nr. 36/1979, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, sind Verwaltungsübertretungen gemäß § 1, 2 Abs. 3, 2a Abs. 5 und 3 von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich der Landespolizeidirektion von dieser, bei Übertretungen nach den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Oö. PolStG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, außer in den Fällen einer sonst mit Verwaltungsstrafe oder einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung.

Gemäß § 3 Abs. 2 PolStG sind unter störendem Lärm alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.

Gemäß § 3 Abs. 3 leg. cit. ist störender Lärm dann als ungebührlicherweise erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lässt, die die Umwelt verlangen kann.

III.2.1. Im konkreten Fall ist nun zunächst zu überprüfen, ob die Tatbestandselemente des § 3 Oö. PolStG in objektiver Hinsicht als gegeben anzusehen sind.

Die physikalischen Erscheinungsformen von Schallwellen, welche nach dem Überschreiten von unterschiedlich mehr oder weniger genau bestimmten Grenz- bzw. Referenzwerten, herkömmlich als Lärm in der Umwelt auftreten, lassen sich auch in objektiver Art und Weise kaum definieren. Die Bewertung von Schalleinwirkungen ist vielmehr stets von einem grundsätzlich subjektiven Empfinden von Menschen in verschiedenen Lebenssituationen abhängig. Schalleinwirkungen sind, je nach den Umständen, dann als Lärm zu bewerten, sofern diese als störend in Hinblick auf die Bewahrung bestimmter sozialer Werte, wie etwa das Wohlbefinden, die Wohn- und Umweltqualität, empfunden werden.

Der Lärm ist unabdingbar verbunden mit dem subjektiven Element des menschlichen Empfindens. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist Lärm dann störend, "wenn er seiner Art und/oder seiner Intensität nach geeignet ist, das Wohlbefinden normal empfindender Menschen zu beeinträchtigen".

Wesentlich ist, dass nicht jedwede, grundsätzlich und objektiv als störend geeignete Lärmeinwirkung für sich allein nach den Bestimmungen des Oö. PolStG strafbar ist. Zusätzlich bedarf es noch des Tatbestandsmerkmales der Ungebührlichkeit.

Lärm wird ungebührlicherweise erregt, wenn das Verhalten, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksicht vermissen lässt, die im Zusammenleben verlangt werden kann (vgl. VwGH 24.5.1982, 3015/80; 17.9.1984, 84/10/0109). Ein gewisses Maß an Lärm muss von jedermann zumutbar geduldet werden. Es ist vor allem von den sozialüblichen Lebensabläufen in einer Gesellschaft abhängig, ob der an sich für eine Störung geeignete Lärm hingenommen werden muss oder nicht. Gefordert wird dabei, dass sich auch hinsichtlich der Verursachung von Lärmeinwirkungen jede Person dahingehend rücksichtsvoll verhalten muss, als

dies sozialüblich für ein konfliktfreies Zusammenleben (gedeihliches Miteinander) von Menschen in der Gesellschaft erforderlich ist.

Verhält sich eine Person nicht entsprechend sozialüblich, verursacht im konkreten folglich Schalleinwirkungen (Lärm), welche nach objektiven Kriterien als unangenehm empfunden werden können (störender Lärm) und welche bei sozialüblichen Verhalten für ein konfliktfreies Zusammenleben hätten vermieden werden müssen, so erregt sie durch dieses Verhalten in ungebührlicher Art oder Weise störenden Lärm und ist demnach grundsätzlich strafbar. Insbesondere wird dies dann der Fall sein, wenn etwa übliche Hausarbeitstätigkeiten, welche mit an sich sozialadäquat üblicher Schallentwicklung verbunden sind, in die Zeit der Sonn-, Feiertags- oder Nachtruhe hinein fortgesetzt oder während dieser Zeit vorgenommen werden (siehe Hansjörg Rangger, Oberösterreichisches Landespolizeirecht, Praxiskommentar, proLIBRIS 2008, 210f).

Für den Tatbestand der ungebührlichen Erregung störenden Lärms ist es nicht erforderlich, dass der Lärm an einem öffentlichen Ort erregt wird. Ebenso wenig fordert das Gesetz, dass durch die Erregung von Lärm mehrere Personen oder gar eine größere Anzahl von Personen gestört werden (vgl. VwGH vom 17.9.1984, 84/10/0109).

III.2.2. Verboten ist also ein zu wertendes Verhalten (Tun oder Unterlassen) von Personen, welches einen bestimmten Grad an Außenwirksamkeit erfordert und weiters nach einem objektiv angelegten Maßstab geeignet sein muss, gegenüber Dritten einen Erfolg herbeizuführen, nämlich einen als störend empfindbaren Lärm zu erregen, welcher zudem in ungebührlicher Art oder Weise verursacht worden sein muss.

Die ungebührlicherweise erfolgte Erregung störenden Lärms ist somit ein Erfolgsdelikt; dies bedeute zum objektiven Tatbild gehört auch eine durch das menschliche Verhalten ursächlich herbeigeführte Folge (siehe Hansjörg Rangger, Oberösterreichisches Landespolizeirecht, Praxiskommentar, proLIBRIS 2008, 205ff).

III.2.3. Wie im Sachverhalt festgestellt, war im vorliegenden Fall nach 22:00 störender Lärm in Form von lauten Gesprächen, Singen und Musik wahrnehmbar; dies in der nachbarlichen Wohnung, weshalb die sich beschwerende Person angab nicht schlafen zu können. Gleich, ob man eine derartige Zusammenkunft als Feier oder gemütliches Zusammensein bezeichnet, ist deren lärmende Auswirkung auf Nachbarn zu Nachtstunden als ungebührlich zu qualifizieren. Es liegt sohin klar eine Lärmerregung vor, die auch den Erfolg zeitigte, dass sich tatsächlich eine Person beeinträchtigt fühlte. Die Objektivierbarkeit dieses Erfolgs wurde zudem durch die einschreitenden Beamten festgestellt.

III.3.4. An diesen Feststellungen vermag der Einwand des Bf, er sei in seiner Meinungs-, Rede-, und Versammlungsfreiheit beschränkt, nichts zu ändern, zumal jene Grundrechte unter Gesetzesvorbehalt nicht als absolut anzusehen sind, sondern gerade – wie im vorliegenden Fall – durch ein Mindestmaß an erforderlicher Rücksichtnahme im menschlichen Zusammenleben ausgestaltet sind. Auf die diversen „rechtsphilosophischen“ Erwägungen im Beschwerdevorbringen muss sohin auch nicht weiter eingegangen werden, zumal diese außerhalb der Tangenz des vom Landesverwaltungsgericht zu beurteilenden Falles liegen.

III.3.5. Die objektive Tatseite ist sohin als erfüllt anzusehen.

III.3.1. Da es sich bei der Übertretung des § 3 Abs. 1 Oö. PolStG um ein Erfolgsdelikt handelt (Rangger, Oberösterreichisches Landespolizeirecht – Praxiskommentar [2009] 205 mwN), ist § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG nicht anwendbar, womit Fahrlässigkeit nicht ohne weiters angenommen werden kann. § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG ist nur auf sogenannte Ungehorsamsdelikte, also Delikte, deren Tatbestand sich in der Zuwiderhandlung gegen ein Verbot oder in der Nichtbefolgung eines Gebotes erschöpft, anwendbar. Bei einem Erfolgsdelikt hat die Behörde dem Bf das Verschulden vielmehr nachzuweisen (VwGH vom 26. September 1990, 89/10/0224), auch wenn wie hier gemäß § 5 Abs. 1 erster Satz VStG Fahrlässigkeit zur Verwirklichung des Verschuldens genügt.

III.3.2. Wenn der Bf nun einwendet, dass er aufgrund eines Gehörsturzes lauter reden würde, ist dies nicht geeignet ihn zu entschuldigen, zumal er von diesem Umstand (der Gehörsturz fand ungefähr in den Jahren 2009/2010 statt) wusste und weiß und daher besonders Grund hatte, im Sinne eines gedeihlichen Zusammenlebens darauf Rücksicht zu nehmen. Diese Rücksicht ließ er jedoch eindeutig vermissen, weshalb von zumindest grober Fahrlässigkeit (im Sinne eines: „es wird schon nicht“) auszugehen sein wird.

III.3.3. Im vorliegenden Fall ist sohin auch die subjektive Tatseite gegeben.

III.4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und

Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

III.4.2. Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe, die nicht einmal ein Drittel des gesetzlichen Strafrahmens erreicht. Aus Sicht des erkennenden Richters des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ergeben sich diesbezüglich keinerlei Bedenken, da die verhängte Strafe durchaus dem Schuldgehalt und den Auswirkungen der Tat angemessen scheint und der mildernde Umstand der Unbescholtenheit wie auch die bescheidenen Einkommensverhältnisse des Bf durchaus berücksichtigt wurden.

III.4.3. Ein gänzliches Absehen von der Strafe kam allein schon mangels geringfügigen Verschuldens des Bf, aber auch mangels unbedeutender Folgen der Tat nicht in Betracht, da ja gerade der vom Gesetz unter Strafe gestellte Erfolg eingetreten war.

III.5. Es war daher im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

III.6.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

III.6.2. In diesem Sinn war dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht in Höhe von 20 Euro (das sind 20 % der verhängten Geldstrafe) aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240.- Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde / der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree